

Satzung Förderverein

Sachsen-Anhalt hört früher e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sachsen-Anhalt hört früher“, nach der Eintragung beim Amtsgericht den Namen „Sachsen-Anhalt hört früher e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung bzw. Unterstützung
 - a. eines Hörscreenings bei allen Neugeborenen in Sachsen-Anhalt und Mitwirkung bei der praktischen Umsetzung,
 - b. der Diagnostik, Früherkennung und Betreuung von Kindern mit angeborenen und erworbenen Hörstörungen in Sachsen-Anhalt sowie
 - c. des regionalen Trackings (Nachverfolgung) in Sachsen-Anhalt.

Eine finanzielle Unterstützung der Ziele unter a-c soll nur dann erfolgen, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.

2. Der Verein strebt eine fachliche Zusammenarbeit mit den Geburtskliniken, Kinderkliniken, Kliniken für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, den niedergelassenen Fachärzten für Kinderheilkunde und Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie Kinderkrankenschwester/-pflegern und Hebammen in Sachsen-Anhalt an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde und Förderer der HNO-Heilkunde e.V.“ mit Sitz in Magdeburg, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für Zwecke gem. § 2 zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder haben alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, der Stellung von Anträgen in dieser und zur aktiven und passiven Wahl zum Vorstandsmitglied und sonstigen Ämtern im Verein berechtigt. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Verwirklichung der im § 2 festgelegten Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die satzungsmäßig festgelegten Beiträge bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendung oder in sonstiger Weise.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an natürliche Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht dessen Pflichten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - c. durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, aber auch, wenn das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag wird vom Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.
2. Der Vorstandsvorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung, im Falle der Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. (im Wahljahr) Wahl des Vorstandes
 - b. (im Wahljahr) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - d. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge für das jeweils folgende Geschäftsjahr
 - g. bei Bedarf Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. bei Bedarf Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben. Beschlüsse bedürfen - soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist - der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.a - 1.d werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig.

Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Das Amt eines dieser Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Niederlegung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung von § 11, Ziffer 3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und stellt einen Rechnungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr auf.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus, es sei denn, sie sind mit Gesetz oder Satzung nicht vereinbar. Er erstattet mündlich Bericht über seine Tätigkeit in jeder Mitgliedsversammlung und legt dieser nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vor.
8. Soweit eine Satzungsänderung infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus; notwendige Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.
10. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zur Erledigung auf Vereinsmitglieder übertragen.
11. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung bei seiner Arbeit einen Beirat gründen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates sollte vier nicht übersteigen. Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen, an die Aufgaben des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und sonstige Aufgaben des täglichen Betriebes delegiert werden. Die Geschäftsführung, wenn vorhanden, soll an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teilnehmen.

§ 11 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. privaten Spenden
 - c. Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d. Erträgen des Vereinsvermögens
 - e. sonstigen Einnahmen
2. Ausgaben dürfen ausschließlich für die in § 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Zwecke vorgenommen werden. Dabei sind insbesondere auch die Ansätze des von

der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, Auflagen privater Spender sowie Bewilligungsbedingungen der öffentlichen Hand zu beachten.

3. Im Innenverhältnis des Vorstands verwaltet die Vereinsfinanzen der Schatzmeister. Dieser führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr und fertigen eine Niederschrift über die Überprüfung an. Sie berichten in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand die Abwicklung der Liquidation.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. August 2009 beschlossen.